



-
20. *Verordnung der Landesregierung vom 21. Jänner 2003, mit der die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983 geändert wird*
21. *Verordnung der Landesregierung vom 21. Jänner 2003 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 1983 über den Bezirksjagdbeirat (Dritte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983)*
22. *Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird*
23. *Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2003, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 geändert wird*
-

20. Verordnung der Landesregierung vom 21. Jänner 2003, mit der die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983 geändert wird

Aufgrund des § 13 Abs. 5 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBL. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 107/2002, wird verordnet:

Artikel I

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBL. Nr. 16/1995, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 30/1996, wird wie folgt geändert:

In der Anlage 7 hat die lit. b im § 7 zu lauten:

„b) die Beschlussfassung über die Nutzung des Jagd- ausübungsrechtes durch

1. Eigenbewirtschaftung (§ 11 Abs. 5 TJG 1983), einschließlich der Beschlussfassung über die Bestellung eines Jagdleiters,

2. Verpachtung im Wege der freihändigen Vergabe sowie die Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung und die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages,

3. Versteigerung, einschließlich der Beschlussfassung über die Festsetzung der Versteigerungsbedingungen;“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2003 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

21. Verordnung der Landesregierung vom 21. Jänner 2003 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 1983 über den Bezirksjagdbeirat (Dritte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983)

Aufgrund des § 67 Abs. 8 und 10 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBL. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 107/2002, wird verordnet:

§ 1

Geschäftsordnung

Für den Bezirksjagdbeirat gilt die einen Bestandteil

dieser Verordnung bildende abgedruckte Geschäftsordnung (Anlage).

§ 2

Vergütung

Die Mitglieder des Bezirksjagdbeirates erhalten unbeschadet ihres Anspruches nach § 3 eine Vergütung für den entgangenen Verdienst und für ihre Mühewaltung.

Diese Vergütung beträgt 7,50 Euro für jede angefangene Sitzungsstunde.

§ 3

Reisegebühren

(1) Die Mitglieder des Bezirksjagdbeirates und im Vertretungsfall ihre Ersatzmitglieder haben gegenüber dem Land Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften.

(2) Bei der Benützung des Privatfahrzeuges zur Fahrt

von und zur Sitzung gebührt das Kilometergeld in der nach der jeweils geltenden Reisegebührenvorschrift festgesetzten Höhe.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBL. Nr. 63/1983, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 34/2001 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage

Geschäftsordnung des Bezirksjagdbeirates

§ 1

Einberufung

(1) Der Bezirksjagdbeirat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Er ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

(2) Die Mitglieder des Bezirksjagdbeirates sind zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Beginn der Sitzung schriftlich einzuladen.

§ 2

Beschlusserfordernisse

(1) Der Bezirksjagdbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie wenigstens zwei weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Der Vorsitzende hat am Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(2) Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(3) Eine schriftliche Abstimmung hat nur zu erfolgen, wenn der Vorsitzende dies bestimmt oder wenn

wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(4) In Angelegenheiten, die nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung stehen, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 3

Niederschrift

(1) Vor Beginn jeder Sitzung hat der Vorsitzende einen Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder zu bestimmen.

(2) Über jede Sitzung des Bezirksjagdbeirates ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat zu enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden,
- c) die Tagesordnung und
- d) die wesentlichen Ergebnisse der Beratung und die gefassten Beschlüsse.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 4

Kanzleiarbeiten

Die Kanzleiarbeiten des Bezirksjagdbeirates sind von der am Sitz des Bezirksjagdbeirates zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen.

22. Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 62/1991, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 91/1993 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke 1956/2, 2460, 2510, 363, 364, 365, 366, 377, 380, 2403, 319/1, 319/2, 725, 257/2, 2525, 2545, 2546, 1110, 1086, 1240/4, 1240/13, 1243/7, 2434, 2437/3, 1186, 2431/1, 858/4, 858/9, 867, 869, 2423/1 und 2492/2, alle KG Vils, sowie die in den

Anlagen 6 und 7 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke 1059, 1062, 1063, 1064, 1066, 1085/4, 1086 und 1089 sowie die Grundstücke 573/1, 573/2, 576, 577, 580/1, 580/2, 581, 590/1, 591, 593, 594, 597, 598, 600, 601, 602, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 615, 616/1 und 616/2, alle KG Lechaschau, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlagen

23. Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2003, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 geändert wird

Aufgrund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 10/2001, wird verordnet:

Artikel I

Die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBL. Nr. 50, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 63/2002, wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt XX Sonstige Angelegenheiten der An-

lage zu § 1 Abs. 1 wird folgende Tarifpost angefügt:

„175. Bewilligung zur Ausübung der Flugrettung mit Rettungshubschraubern oder mit Notarzthubschraubern (§ 3 des Tiroler Flugrettungsgesetzes, LGBL. Nr. 10/2003) 300,- Euro“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck